

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Berordnungsbatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 132.

Sonnabend, 10. Juni

1911.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Biologenstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Aufklärungen: Die Seite 11. Schrift der 6 mal gelt. Aufklärungsseite 25 Pf., die Seite größeres Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gelt. Textseite im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingebracht) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Am heutigen Tage sind 25 Jahre verflossen, seit Se. Königl. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser, die Regentenschaft in Bayern übernommen hat.

In der gestrigen Sitzung der italienischen Kammer trat der Minister des Äußeren Marquis di San Giuliano den vorgebrachten Ausführungen des Abg. Guleardi über den Anteil an der Europa-Politik Italiens in längerer Rede entgegen.

Der spanische Kriegsminister hat Depechen erhalten, nach denen die Franzosen in Melanes eindrangert sein sollen. Mulay Jim sei ihr Gefangener.

Der Flieger Schendel, der gestern abend mit einem Flugzeug aufgestiegen war, ist aus einer Höhe von etwa 2000 m in der Nähe der Grenze der Gemeinde von Adlershof und Köpenick abgestürzt. — Wie ferner aus Tokio gemeldet wird, haben der Militärlieger Hauptmann Tolimana und Lieutenant Hoss bei einem Sturz aus großer Höhe den Tod gefunden.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, der Oberhofmeisterin am Königlichen Hofe Margarete Elisabeth Therese von der Gabelenz-Linsingen den Maria Anna-Orden 1. Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Vizepräsidenten der Generaldirektion der Staats-eisenbahnen Geh. Finanzrat Donath den Titel und Rang als Geheimer Rat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kupferschmid Albert Kurt Erich Rühne in Leipzig für die von ihm am 31. März nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Mulde in Döbeln die bronzenen Lebensrettungsmedaillen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kanzleirat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Münch, das von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ihm verliehenen Ritterkreuz des Großherzogl. Mecklenburgischen Greifenordens annehme und trage.

Die Ziehungsliste der Staatschuldenverwaltung für den Termin Johannis 1911 wird in der gegenwärtiger Nummer des Dresdner Journals beigefügten besonderen Ziehungslistenbeilage amtlich bekannt gemacht.

Dresden, den 10. Juni 1911.

Der Landtagsausschuss zu Verwaltung der Staatschulden.

Verordnung über das Verfahren bei den aus Dänemark, Schweden und Norwegen über Seequarantäneanstalten eingeführten Schlachtkindern, vom 1. Juni 1911.

Mit Bezugnahme auf die unter ① abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. April 1911 wird wegen der weiteren Behandlung der aus Seequarantäneanstalten nach Sachsen zur Schlachtung eingeführten Kinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einführung von Kindern aus Seequarantäneanstalten darf nur nach solchen öffentlichen Schlachthäusern in Sachsen erfolgen, für welche die Einführung von Schlachtkindern aus Österreich-Ungarn gestattet ist. Die für dieses Schlachtkind erlassenen Vorchriften des Abschnitts III der Ausführungsvorordnung vom 26. Februar 1906 (Gesetz- und Verordnungsbatt S. 11) finden auf die Schlachtkinder aus Seequarantäneanstalten sinngemäße Anwendung.

§ 2. Fleisch von Kindern aus Seequarantäneanstalten, das nach den Vorchriften für die Fleischbeschau wegen Tuberkulose als bedingt tauglich (§ 37 der Ausführungsvorordnungen A des Bundesrats zum Schlachtkind- und Fleischbeschluß) oder in seinem Nahrungs- und Genuss-

wert erheblich herabgesetzt (§ 40 a. a. O.) befunden wird, ist nach Wahl des Besitzers entweder als untauglich zu behandeln (§§ 41—45 a. a. O.) oder mit einem Stempel zu kennzeichnen, der dem durch § 26 der Ausführungsvorordnungen D des Bundesrats zum Schlachtkind- und Fleischbeschluß vorgeschriebenen Zurückweisungssymbol entspricht. Jedoch hat der Stempel anstelle des Wortes "Ausland" das Wort "Quarantänevieh" und statt des Zeichens der Zoll- und Steuerstelle den Rahmen des Schlachtkindes zu enthalten, in dem die Schlachtung erfolgt ist. Die Anbringung der Stempelabdrücke hat nach den Vorchriften in § 27 unter AI, II, V und VI der genannten Ausführungsvorordnungen D zu erfolgen. Das so gekennzeichnete Fleisch ist alsbald wieder auszuführen. Für geeignete Überwachung der Wiederausfuhr hat die Polizeibehörde des Schlachtkindes im Betrieb mit der Ausfuhr-Zollstelle besorgt zu sein.

§ 3. Die Polizeibehörden der öffentlichen Schlachthäuser, in denen Kinder aus Seequarantäneanstalten geschlachtet worden sind, haben binnen zwei Wochen nach Ankunft der Tiere den Quarantäne-Behörden mitzuteilen, welche Kinder (vergl. Biffer 1 der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers) tuberkulös befunden worden sind und welche Beurteilung ihr Fleisch bei der Fleischbeschau erfahren hat.

§ 4. Die wegen der Einführung von Kindern aus Seequarantäneanstalten im Dienstweg eingesetzten Vorchriften werden durch diese Verordnung, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, aufgehoben.

Dresden, den 1. Juni 1911. 506 a II V
Ministerium des Innern. 4802

Bekanntmachung.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 18 v. 3. 1911 S. 156.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. April 1911 auf Grund der §§ 6 und 7 Biff. I des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. 1894 S. 410) beschlossen, den Bundesratsbeschuß vom 17. Februar 1898 (Centralbl. S. 133) über das Verfahren bei der auf dem Seeweg erfolgenden Einführung von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen durch den nachstehenden Beschuß zu erheben.

Beschuß
über die Ermittlung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Kinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen in den Seequarantäneanstalten.

§ 1. Alle Kinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen, die in eine Seequarantäneanstalt eingeführt werden, sind durch Ohmärken mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen. An den Nummern ist die Quarantäneanstalt durch Beifügung des Anfangsbuchstabens kenntlich zu machen.

§ 2. Alle vorgenannten Kinder sind von dem mit der Aufsicht beauftragten Tierarzt außer auf andere übertragbare Seuchen auch darauf zu untersuchen, ob sie mit Tuberkulose behaftet sind.

§ 3. Die Untersuchung auf Tuberkulose hat durch klinische und nötigenfalls durch bakteriologische Untersuchung nach einer vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung zu erfolgen, in der auch über die vom Besitzer zu entrichtenden Untersuchungsgebühren Bestimmung zu treffen ist.

Erfordert die Ausführung der bakteriologischen Untersuchung einen die gewöhnliche Quarantänezeit übersteigenden Zeitraum, so müssen die verdächtigen Tiere auf Kosten des Besitzers bis zum Abschluß der Untersuchung in der Quarantäne verbleiben, sofern der Besitzer nicht die Wiederausfuhr vorzieht.

§ 4. Kinder, bei denen nach dem Ergebnis der Untersuchung die Tuberkulose oder der Verdacht dieser Seuche im Sinne der vom Reichskanzler zu erlassenden Anweisung festgestellt worden ist, müssen wieder aufgeführt werden. Vorher sind sie mit einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichen zu kennzeichnen.

§ 5. Alle übrigen Kinder sind vom freien Verkauf auszuschließen und nur zur Abschlachtung spätestens innerhalb 4 Tagen — von der Einführung in den Schlachthof ab gerechnet — in den dafür bestimmten öffentlichen

Schlachthäusern, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtkind, sowie unter der ferneren Bedingung zugelassen, daß alles nach den Vorchriften für die Fleischbeschau im Inland wegen Tuberkulose als bedingt tauglich oder in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt bestimmt ist.

Die Art der Kennzeichnung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1911 in Kraft.
Berlin, den 6. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Einführung von Schlachtkind aus Österreich-Ungarn.

Das mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 249) erlassene Verbot der Einführung und Durchfuhr von Schlachtkindern und Schlachthäusern, sowie von Hen und Stroh, soweit es nicht zu Futterzwecken dient, wird auch auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 7, 20, 21, 25, 56, 57 und 62 ausgedehnt.

496 c II V

Dresden, den 7. Juni 1911.

4301

Ministerium des Innern.

Gleichzeitig des amtlichen Teils in der 2. Auflage.)

Nichtamtlicher Teil.

Dresden, 10. Juni.

Am 11. März dieses Jahres konnte Se. Königl. Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, unter dem allgemeinen Jubel seines Volkes und der fröhlichen Anteilnahme der ganzen Nation seinen 90. Geburtstag begehen; heute vollendet sich zum 25. Male der Tag, der dem Fürsten die Regentenschaft des Bayerlandes übertrug. Ein Vierteljahrhundert rastloser Arbeit zum Wohle seines Volkes, aber auch zum Heile und Segen des Reiches bedeutet dieser Zeitspanne im Leben des Prinzen Luitpold. An der Schwelle des Greisenalters stehend, legte das Schicksal die schwere Burde des Herrschers in die Hände des Prinzen, der, ein Vorbild treuester Pflichterfüllung, noch heute, im Patriarchenalter, seiner hohen Mission als Landesherr und Bundesfürst mit unermüdlichem Eifer nachlebt. Mit dem Volke des Bayern vereint sich heute Altdorf-land in der Bitte zu Gott, daß dem erlauchten Fürsten noch lange Jahre der Gesundheit gewährt seien möchten, zum Heile und Segen seines Volkes, zur Freude der Nation!

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 10. Juni. Se. Majestät der König begab sich mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen Friedrich Christian und Ernst Heinrich sowie dem Prinzen und der Frau Prinzessin Johann Georg vormittags 9 Uhr 31 Min. mit Sonderzug nach Wahnen bei Leipzig zur Abhaltung der Parade über die Truppen des Standortes Leipzig auf dem Lindenbäker Exerzierplatz. Se. Majestät der König lehrte mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen-Ehnen nachmittags 3 Uhr 34 Min. nach Dresden-Kreuzstadt bez. Bachwitz zurück.

Se. Majestät der König empfing gestern nachmittag in Villa Bachwitz den Hofrat Hofst. Weber von der "Leipziger Illustrirte Zeitung", der Sr. Majestät ein Exemplar der im dortigen Verlage erschienenen "Sudan-Jagdnummer" überreichte.

Se. Majestät der König ließ heute am Sarge des verstorbenen Hofstaplan Präses Plewka einen Krantz niedergelegen.

Deutsches Reich.

Zum Regierungsjubiläum des Prinzregenten Luitpold von Bayern.

Die Nordb. Illg. Blg." schreibt zum Regierungsjubiläum des großen Prinz-Regenten von Bayern: „Am